

Häufige Fragen zur Beitragszahlung

Was verbirgt sich hinter dem Begriff „Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit“?

angestellte Ärzte: Jahresbruttoarbeitslohn abzüglich der Werbungskosten zuzüglich etwaiger nebenberuflicher Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (z.B. Honorare, Dienste etc.)

niedergelassene Ärzte: Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (Gewinn)

Welche Nachweise werden benötigt?

Als abschließende Nachweise können nur eine Kopie des Einkommensteuerbescheides des Bezugsjahres oder die Bestätigung eines Steuerberaters über die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit anerkannt werden. **Bitte senden Sie keine Originalsteuerbescheide ein!**

Lohnsteuerkarten, Verdienstbescheinigungen, Computerberechnungen, beim Finanzamt eingereichte Unterlagen (z. B. Anlage N, Anlage GSE), Bestätigungen des „Gesamtbetrages der Einkünfte“, des „Einkommens“ oder des „zu versteuernden Einkommens“ können nicht anerkannt werden.

Beispiel: So könnte ein Auszug aus dem Steuerbescheid eines angestellten Arztes mit nebenberuflichen selbstständigen Einkünften aussehen.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb:	-1.250 €
Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit:	1.450 €
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit:	
Bruttoarbeitslohn	45.500 €
ab Werbungskosten	<u>1.900 €</u>
Einkünfte	43.600 €
Einkünfte aus Kapitalvermögen	2.000 €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	-900 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	44.900 €

Die **ärztlichen Einkünfte** aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit betragen in diesem Fall **insgesamt 45.050,00 €** und ergeben eine Einstufung in die **Beitragsstufe 10 (210,00 €)**. **Alle anderen nichtärztlichen Einkünfte bleiben für die Beitragsbemessung unberücksichtigt.** Daten des Ehepartners und alle anderen, nicht relevanten Angaben können selbstverständlich unkenntlich gemacht werden.

Was passiert, wenn der Kammerbereich im Jahresverlauf gewechselt wird?

Meldet sich ein Mitglied nach dem 1. Februar aus der Landesärztekammer Thüringen ab, ist der Jahresbeitrag vollständig an die Landesärztekammer Thüringen zu entrichten. Dies trifft auch bei Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Arbeitslosigkeit, Mutterschutz etc. zu.

Welches Bezugsjahr wird für die Beitragsbemessung herangezogen?

Generell sind die vor zwei Jahren (Vorvorjahr) erzielten Einkünfte die rechnerische Grundlage für die Beitragsbemessung. Mitglieder, die im Vorvorjahr oder im Vorjahr weniger als 12 Monate Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielten bzw. beitragsbefreit (auch eine kurzfristige/teilweise Beitragsbefreiung eingeschlossen) waren oder teilzeitbeschäftigt sind, beachten bitte die Ausnahmeregelungen im § 2 Abs. 2 der Beitragsordnung. In der Regel sind die dafür relevanten Sachverhalte, wenn Sie der Beitragsabteilung bekannt sind, bei der jeweiligen Veranlagung berücksichtigt worden.

Was ist, wenn im laufenden Beitragsjahr weniger als 12 Monate Einkünfte erzielt werden?

Sollten im laufenden Jahr nicht durchgängig Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt werden (Arbeitslosigkeit, Erziehungsurlaub, Ruhestand etc.) oder eine Teilzeitbeschäftigung vorliegen, so werden entgegen der Vorvorjahresregelung die voraussichtlichen Einkünfte des laufenden Jahres als rechnerische Grundlage herangezogen. Ein Nachweis ist dann zu gegebener Zeit nachzureichen.

Wie verhalte ich mich, wenn ein abschließender Nachweis zu den Einkünften des Bezugsjahres der Beitragsbemessung noch nicht vorliegt?

In diesem Fall ist termingerecht eine vorläufige/geschätzte Einstufung vorzunehmen. Bitte reichen Sie hier außer dem Veranlagungsbogen keine weiteren (vorläufigen) Unterlagen ein. Der abschließende Nachweis ist dann nach Erhalt einzureichen.

SEPA-Lastschriftmandat?

Sie erleichtern die Arbeit der Beitragsabteilung, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Dieses gilt nur für den Ihrerseits ermittelten Betrag, auch wenn dieser fehlerhaft sein sollte. Beitragskorrekturen zugunsten der Mitglieder werden seitens der Beitragsabteilung automatisch vorgenommen. Etwaige Differenzbeträge werden per Beitragsbescheid nachgefordert, wobei hier unsererseits ebenfalls eine Abbuchung vorgeschlagen wird. Das SEPA-Lastschriftmandat hierfür kann natürlich entsprechend widerrufen werden.

Fristen?

Der Selbstveranlagungsbogen ist bis zum **1. Februar** an die Landesärztekammer zurückzusenden. Der sich ergebende Jahresbeitrag ist spätestens zum **31. März** fällig. Abbuchungen aufgrund erteiltem SEPA-Lastschriftmandat werden nicht vor diesem Termin vorgenommen.